



Kreisverwaltung des Westerwaldkreises • 56409 Montabaur

Abt. 2A
Herrn Stahl
Im Hause

Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur

Telefon: 02602 124-0
Telefax: 02602 124-238

www.westerwaldkreis.de
kreisverwaltung@westerwaldkreis.de

Öffnungszeiten (durchgehend):
Mo: 7:30 bis 16:30 Uhr
Di, Mi, Fr: 7:30 bis 12:30 Uhr
Do: 7:30 bis 17:30 Uhr
Weitere Termine nach Vereinbarung.

Telefon (Fax)	E-Mail	Rückfragen an	Abt. / Az.	Datum
02602 – 124 296 (287)	Frank.Buchstäber@westerwaldkreis.de	Herrn F. Buchstäber	362-122(7.131)	06.09.2024

**Aufstellen von Bebauungsplänen
Verfahren gem. 4 Abs. 2 BauGB
Bauleitplanung der Ortsgemeinde Herschbach,
Bebauungsplanentwurf „Auf der Schütz“
Dortige Mail vom 20.06.2024; Az.: 2A/20-610-12-3**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten die verspätete Antwort zu entschuldigen.

Der Planbereich für das Wohnbaugebiet „Auf der Schütz“ liegt nordwestlich von Herschbach und schließt dort westlich an die Wohnbebauung der Bleichstraße an. Das ca. 3,9 ha große Plangebiet für die Wohnhäuser wird, bis das Freizeitgelände und die ca. 1.000 m² große Wiese hinter den Häusern Bleichstraße 55 und 57 komplett als Ackerland genutzt. Parzelle 41 (Flur 24), welche für das Regenrückhaltebecken vorgesehen ist, wird ebenfalls als Grünland und Mähwiese genutzt.

In der nachvollziehbaren Biototypenkartierung für das Plangebiet vom Mai 2024 mit Auflistung der erfassten Pflanzenarten, deren Deckungsgrad und Berücksichtigung der Störanzeiger werden diese beiden Grünlandflächen als Glatthaferwiese mittlerer Lagen mit verarmtem Artenspektrum bewertet, die somit nicht dem Pauschalschutz des § 30 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG als geschütztes Grünland unterliegen.

Demgegenüber stehen allerdings die Ergebnisse und Daten aus der Grünlandkartierung des Landesamtes für Umwelt (LfU) aus dem Jahr 2021. Es handelt sich demnach um pauschal geschützte artenreiche Magerwiesen (ED1) die dem o. g. Pauschalschutz unterliegen. Mit 5 bzw. 10 Kennarten auf den jeweiligen Flächen und Kräuteranteilen von bis zu 50 % und Störanzeigeranteilen von unter 3 % spricht die Erhebung deutlich für den sehr hohen Gesamtschutz mit der höchsten Gesamtwertungsstufe „A“ für beide Flächen.

Der Kartierzeitpunkt des LfU im Mai 2021 war im Westerwald sehr regenreich, genau wie das Frühjahr 2024, so dass die Bedingungen zwischen 2021 und 2024 vergleichbar sind.

Um auszuschließen, dass es sich bei der Kartierung des LfU um eine Flächenverwechslung oder Fehlkartierung handelt, haben wir nochmals beim LfU nachgefragt, welches sich darauf speziell mit dem beauftragten Kartier in Verbindung gesetzt hat.

Es handelt sich, nach dessen Rückmeldung, nicht um eine Flächenverwechslung oder Fehlkartierung. Die Kartierdaten von 2021 wurden bestätigt. Auffällig sind die im Jahr 2024 fehlenden Magerkeitszeiger und die stark voneinander abweichenden Angaben zu Kräuter- und Störanzeigeranteil, die zu den unterschiedlichen Bewertungen führten.

Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG ist es verboten die gesetzlich geschützten Biotope zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen. Dies wäre mit einer Überbauung der Flächen der Fall. Gem. § 30 Abs. 4 BNatSchG kann die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bebauungsplanes einen Antrag auf eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von diesem Verbot stellen.

Da keine kompletten Nutzungsänderungen oder massive Aufdüngungen der Flächen stattgefunden haben, und die Kartierergebnisse von 2021 und 2024 deutlich voneinander abweichen, würde aus unserer, wie auch der Sicht des LfU, eine dritte unabhängige Begutachtung Klarheit bringen, ob und wenn ja welcher Schutzstatus der Flächen vorliegt. Dies würde auch entscheiden, ob eine Ausnahme- oder Befreiungsverfahren erforderlich wird.

Abschließend ist anzumerken, dass die Artenschutzrechtliche Vorabschätzung methodisch und inhaltlich nachvollziehbar ist. Wir gehen davon aus, dass Beobachtungen in Bezug auf die Feldlerche zur Brutzeit des Vogels stattfanden. Entsprechende Zeitangaben fehlen in den Unterlagen.

Eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung auf Basis des „Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes in RLP“ fehlt in den Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Frank Buchstäber